

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 35 (1941)
Heft: (7)

Artikel: Noch ein Kampf um die Schweiz. II. Akt : Zwischenspiel : Die geheime Vorzensur. 1., Brief von Walter Reutimann an die Kreispostdirektion Zürich ; 2., Antworten der Postdirektion ; 3., Antwort des Pressestabes
Autor: Lejeune, Robert / Reutimann, Walter / Schönholzer
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-137856>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II. Akt. Zwischenpiel: Die geheime Vorzensur.

Zürich, 2. April 1941.

An die Buchdruckerei Reutimann & Co., Arbenzstr. 20, Zürich.

Sehr geehrter Herr Reutimann!

Der Vorstand der Vereinigung der Freunde der „Neuen Wege“ mußte sich an seiner gestrigen Sitzung leider auch mit der wiederholten Verspätung in der Zustellung der „Neuen Wege“ an die Abonnenten befassen, die beim Versand der beiden letzten Hefte eintrat und die von der Leserschaft sehr unliebsam empfunden wurde. Während nach unserer Vereinbarung das Heft jeweils spätestens am zweitletzten Samstag eines Monats in die Hände der Abonnenten gelangen soll, so daß dieselben sich gerade am Sonntag mit der Lektüre desselben beschäftigen können, gelangte die Zeitschrift erst im Lauf der ersten Hälfte der folgenden Woche zur Austragung. Da diese arge Verzögerung nicht nur einmal erfolgte, was wir aus irgendwelchen ungünstigen Zufälligkeiten erklären und entschuldigen könnten, sondern sich nun bereits zweimal zeigte, können wir die Sache nicht einfach auf sich beruhen lassen, sondern müssen derselben nachgehen und Abhilfe schaffen. Sie wissen ja, wie sehr es gerade in der heutigen Zeit darauf ankommt, daß speziell jene Ausführungen der Zeitschrift, die zur Weltlage und den Zeitereignissen Stellung nehmen, möglichst rasch in die Hände der Leser gelangen, da sie sonst leicht überholt sind. Und gerade bei einer Monatschrift machen sich die Nachteile besonders arg geltend.

Selbstverständlich haben wir uns zunächst darüber orientiert, ob vielleicht die Redaktion Schuld an dem unliebsamen Vorkommnis trägt. Jedoch konnten wir feststellen, daß das Manuskript zur rechten Zeit abgeliefert und daß auch Korrektur und Revision zu den festgelegten Terminen besorgt wurden. Die Verzögerung muß also entweder beim Druck und der Spedition vorliegen, was wir uns aber in solchem Ausmaße und zu wiederholten Malen fast nicht denken können, oder dann trägt die Post Schuld an der mehrtägigen Verzögerung der Austragung. Auch in diesem letztern Fall erachten wir es aber als Ihre Aufgabe, zum Rechten zu sehen, da Sie der Post gegenüber unbedingt Anspruch auf prompte Erledigung des Auftrags erheben können.

Da an unserer Sitzung auch eine Aeüßerung von Ihnen mitgeteilt wurde, daß auf Ihre Reklamation hin von einer Maßnahme von seiten einer Zensurinstanz gesprochen wurde, möchten wir mit aller Entschiedenheit feststellen, daß uns keine solche Verfügung bekannt gegeben wurde und daß irgendeine Form von Vorzensur jeglicher rechtlicher Grundlage entbehren würde. Da solch ein widerrechtliches Vorgehen zum öffentlichen Aufsehen mahnen müßte, legen wir Wert darauf, zu erfahren, ob wirklich die Post irgendeine Weisung solcher Art empfangen hat und von welcher Stelle aus eine solche erfolgt ist. Wir würden

uns verpflichtet sehen, gegen solche Ungeſetzlichkeiten uns energisch zur Wehr zu ſetzen, und zwar ſowohl im Intereſſe unſerer Leſerſchaft, die ein Recht auf pünktliche Bedienung durch die eidgenöſſiſche Poſt hat, als auch im Intereſſe unſeres Volkes, das durch ſolche ungeſetzliche Machenſchaften in einem grundlegenden Rechte geſchädigt würde.

So möchten wir denn Sie als den auf Grund unſerer Verträge und Vereinbarungen zunächſt Verantwortlichen erſuchen, uns die nötigen Aufſchlüſſe über den Grund der zweimaligen argen Verſpätung in der Zuſtellung der Zeiſchrift zu erteilen, reſpektive zu verſchaffen, falls Sie ſelber — wie wir gerne annehmen wollen — keine Schuld trifft.

Mit freundlichem Gruß

Ihr Robert Lejeune.

1. Brief von Walter Reutimann an die Kreispoſtdirektion Zürich.

An die Kreispoſtdirektion Zürich.

2. April 1941.

Sehr geehrter Herr Direktor!

Es iſt nun zweimal vorgekommen, daß die Zeiſchrift „Neue Wege“, für die wir den Druck und die Adminiſtration beſorgen, erſt nach drei und vier Tagen den Abonnenten zugestellt wurde.

Das erſte Mal betraf es die Februarnummer dieſes Jahres, die am 21. Februar, nachmittags 4 Uhr, der Sihlpoſt aufgegeben wurde und in Zürich im Laufe des Montages, den 24. Februar, an die Adreſſaten gelangte, außerhalb des Poſtkreifes teilweise einen Tag ſpäter.

Aber auch die folgende Nummer, die Märznummer, teilte das gleiche Schickſal. Sie war am Freitag, den 21. März, der Zeitungs-poſt übergeben worden und gelangte im Poſtkreife Zürich erſt gegen Abend des 25. März in den Beſitz der Adreſſaten, außerhalb des Poſtkreifes alſo noch einen Tag ſpäter.

Das erſte Mal nahmen wir an, es handle ſich um eine Maßnahme der Preſſekommiſſion, die dem Redaktor unzweifelhaft begründeten Beſcheid gegeben hätte, gemäß dem beſtehenden Reglement, das geſetzliche Kraft hat und für Redaktor und Drucker bindend iſt, aber auch für die Preſſekommiſſion. Im Vertrauen darauf ließen wir der Sache ihren Lauf. Wir waren ſehr erſtaunt und empört, nachträglich erfahren zu müſſen, daß keine amtliche Notifikation an den Redaktor gegangen war. Wir mußten uns nun Vorwürfe machen, daß wir nicht ſofort der Sache nachgegangen ſeien und vor allem den Redaktor, der ſeine Nummern von uns direkt und nicht durch die Poſt erhält, benachrichtigt hatten.

Wir warteten die folgende Nummer ab und ſpedierten die Zeiſchrift vorſchriftsgemäß am Freitag. Als am Samstagabend die Adreſſaten der „Neuen Wege“ noch nicht bedient waren, wurden wir am Montagvormittag auf der Zeitungs-poſt vorſtellig und bekamen den Beſcheid, die ganze Auflage liege noch da. Die Generaldirektion der



Postverwaltung habe verfügt, es seien ihr drei Exemplare einzufenden und die Zeitschrift dürfe erst expediert werden, wenn sie von ihr freigegeben werde. Natürlich gaben wir dem Redaktor Kenntnis von dem empörenden Vorkommnis. Nach ruhiger Ueberlegung fanden wir, daß beim Fehlen jeder Anordnung der Pressekommission es *unsere* Sache sei, bei der Post vorstellig zu werden. Denn *wir* tragen die Verantwortlichkeit für die richtige Spedition der Zeitschrift und müssen dabei abstellen auf den Anteil, den die Post dabei trägt. (Und wir konnten sonst auch immer darauf abstellen.) Aber entschieden protestieren müssen wir dagegen, daß *die Postverwaltung* sich Zensurrecht und dazu Vorzensurrecht anmaßt. Wir wollen es Ihnen ohne weiteres glauben, daß die Maßnahme von Ihrer Amtsstelle getroffen wurde auf Vorschrift Ihrer obersten Verwaltungsbehörde, und wir bitten Sie, unsern Protest an diese weiterzuleiten. Es lag keine Maßnahme der zuständigen Zensurbehörde vor und nicht der geringste Grund zum Einschreiten. Wir machen Anspruch auf richtige Erledigung unserer Aufträge bei der Post. Aber uns will scheinen, man kümmerge sich an oberen Stellen wenig um gesetzliche Bestimmungen und behalte sich vor, mit dem gewöhnlichen Bürger umzugehen, wie es einem paßt. Wohl verlangt man von diesem „äußerste Disziplin“, für das eigene Verhalten scheut man nicht vor Willkür zurück. Und dagegen nehmen wir scharf Stellung.

Leider können wir der Kreispostdirektion den Vorwurf nicht ersparen, nicht in allen Teilen korrekt gehandelt zu haben. Sie hätte bei allem ungesetzlichen Vorgehen der Oberbehörde mindestens die Pflicht gehabt, uns als Aufgeber der Zeitschrift sofort von der getroffenen Maßnahme zu verständigen. Das ist nicht geschehen.

Vor Abgang dieses Schreibens erhielten wir von der Vereinigung der Freunde der „Neuen Wege“ ein Schreiben, das wir Ihnen beilegen. Sie mögen daraus ersehen, wie fatal die Verspätung der Zeitschrift bei den Lesern sich auswirkt und Aergernis schafft, das in seiner Auswirkung auf die Druckerei zurückfällt. Sollte aber die Vereinigung wegen dieser Vorkommnisse Konsequenzen ziehen wollen zu unserm Nachteil, so müßten wir uns alle Schritte gegen die in der Sache Fehlbaren vorbehalten.

Hochachtungsvoll

Beilage erwähnt. Walter Reutimann, Drucker der „Neuen Wege“.

2. Antworten der Postdirektion.

An die Buchdruckerei Reutimann & Co. AG.
Postfach, Zürich-Riesbach.

Zürich, den 4. April 1941.

Ihre Eingabe wurde an die Generaldirektion PTT. geleitet.

Die Kreispostdirektion: i. A. Schönholzer.

Herrn W. Reutimann,
Buchdruckerei Reutimann & Co. AG.
Postfach, Zürich 14, Riesbach.

Bern, 9. April 1941.

Sehr geehrter Herr!

In Ihrem oben erwähnten Schreiben an die Kreispostdirektion Zürich beschwerten Sie sich darüber, daß die Postsendungen, welche das Februarheft der Zeitschrift „Neue Wege“ enthielten, bei der Aufgabestelle während einigen Tagen zurückbehalten wurden und daß sich das gleiche mit dem Märzheft wiederholte. Ihre Annahme, die Postverwaltung habe ungesetzlich gehandelt, da von der zuständigen Zensurbehörde keine bezügliche Maßnahme getroffen worden sei, ist nicht zutreffend; denn die Abteilung Presse und Funkpruch des Armeestabes gab uns schriftlich Auftrag, die Zeitschrift erst zu befördern, nachdem sie den Inhalt geprüft und die Weiterleitung der Sendungen bewilligt habe. Da somit die Post lediglich einen für sie verbindlichen Auftrag ausführte, haben wir eine Abschrift Ihres Schreibens samt der zugehörigen Beilage an die Abteilung Presse und Funkpruch zur Erledigung weitergeleitet.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rechtsdienst: *Bußer*.

3. Antwort des Pressestabes.

Herrn W. Reutimann
Buchdruckerei Reutimann & Co. AG.
Zürich, Arbenzstraße 20.

Armeestab, 15. April 1941.

Sehr geehrter Herr Direktor!

Der Rechtsdienst der Generaldirektion PTT. übersendet uns Ihr Schreiben vom 2. April 1941 nebst der Ihnen erteilten provisorischen Antwort. Wir beehren uns, folgendes beizufügen. Die Verzögerung der Spedition einzelner Nummern der Zeitschrift „Neue Wege“ ist auf unsere Weisung erfolgt. Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 31. Mai 1940 betreffend die Ueberwachung der schweizerischen Presse trifft das Inspektorat der Abteilung Presse und Funkpruch die nötigen vorförglichen Maßnahmen. Die Weisung, Ihre Zeitschrift kurze Zeit zurückzuhalten, erscheint als eine solche vorförgliche, also provisorische Maßnahme, welche von uns veranlaßt wurde, um der Spedition nicht weitergehende Verzögerungen aufzuerlegen. Aus dem zitierten Bundesratsbeschuß ergibt sich, daß das Inspektorat zuständig ist, vorförglich sogar schwere Maßnahmen zu verfügen, d. h. also Maßnahmen, die seine eigene normale Zuständigkeit überschreiten. Daher ist es in einem solchen Falle verpflichtet, gleichzeitig die Pressekommission zur Be-

schlußfassung einzuberufen. Diese beschließt definitiv. Gegen deren Beschluß ist ein Rekurs zulässig.

Soweit das Inspektorat leichte Maßnahmen für angebracht hält, braucht es diese nicht als vorförgliche zu erlassen. Diese leichten Maßnahmen liegen gemäß Art. 2 in seiner normalen Zuständigkeit. Es kann sie somit, wenn es sie für angebracht hält, endgültig verfügen, wogegen ein Rekurs möglich ist.

Soweit andere, im Bundesratsbeschluß vom 31. Mai 1940 nicht ausdrücklich vorgesehene Maßnahmen, z. B. zeitweise Zurückhaltung einer Sendung auf der Post, vom Inspektorat vorförglich verfügt werden, bildet wiederum Art. 4 des Bundesratsbeschlusses die rechtliche Grundlage.

Die vorförgliche Maßnahme im Sinne des genannten Art. 4 umfaßt also jegliche Maßregel provisorischen Charakters. Der französische Text ist klarer, der von „mesures provisionnelles“ spricht und dort, wo als solche sogenannte „sanctions“ in Frage kommen, die Worte „à titre temporaire“ beifügt. Damit hebt er klar hervor, daß das Wesen der vorförglichen Maßnahme eben im Provisorium liegt. Da es sich um ein Provisorium handelt, ist gegen solche vorförgliche Maßnahmen ein Rekursrecht nicht vorgesehen. Der Rekurs richtet sich gemäß Art. 6 und 7 gegen definitive Entschelde, sei es des Inspektorates, sei es der Pressekommission.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Armeeftab

Abteilung Presse und Funkftpruch

Der Chef des Inspektorates:

Plancherel (Oberft Plancherel).

z. K. an den Rechtsdienst PTT,
an den Pressechef Ter.-Kdo. 6.

III. Dritter Akt.

1. Verhängung der Vorzensur durch den Presseftab.

Armeeftab, 10. Mai 1941.

Beschluß

der Pressekommission der Abteilung Presse und Funkftpruch
im Armeeftab vom 8. Mai 1941 i. S.

„*Neue Wege, Blätter für religiöse Arbeit.*“

I. Die in Zürich erscheinende Monatschrift „Neue Wege“, die unter der Redaktion von Herrn Prof. Dr. L. Ragaz in Zürich steht, beschäftigt die Pressekontrolle seit Kriegsausbruch im September 1939 fast ununterbrochen. Die Zeitschrift bringt in jeder Nummer einen Artikel „Zur Weltlage“ aus der Feder ihres Redaktors, neben einer Rundschau, welche die politischen und kriegerischen Ereignisse kurz zusammenfaßt und zu diesen in kritischen Bemerkungen Stellung